

Weisung 201708009 vom 21.08.2017 – Neufassung der Bußgeldvorschrift im SGB IX einschließlich der Neuregelung des Verbleibs der Bußgelder

Laufende Nummer: 201708009

Geschäftszeichen: GR 22 – 7402.4 / 3317 / 5373.2

Gültig ab: 21.08.2017

Gültig bis: 20.08.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

FamKa: nicht betroffen

Bezug:

werktägliche Information (E-Mail)

170330_Information_Anfrage_RD_SAT_170119_Änderung_Rechtsgrundlage_Geldbußen_SGB_IX_BTHG_180101

Das SGB IX wird mit Wirkung zum 01.01.2018 geändert: Bußgeldvorschrift ist neu der § 238 SGB IX. Die Bußgelder fließen dem Haushalt der BA zu. Salden sind möglichst bis 31.12.2017 auszugleichen.

1. Ausgangssituation

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX) wird aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 zum 01. Januar 2018 neu gefasst. Damit werden u. a. die Bußgeldvorschriften neu verortet und modifiziert. Die Regelungen des § 156 SGB IX werden durch § 238 SGB IX (neu) abgelöst. Anders als bisher in § 156 Abs. 5 SGB IX gefordert, sind ab 2018 festgesetzte und vereinnahmte Geldbußen nicht mehr an das Integrationsamt abzuführen, sondern fließen gemäß § 238 Abs. 4 SGB IX (neu) dem Haushalt der BA zu.

2. Auftrag und Ziel

1. Abbau von Salden entsprechend der werktäglichen Information vom 30.03.2017, siehe Anlage
2. Anwendung der neuen Rechtslage ab 01.01.2018

3. Einzelaufträge

Die Internen Services – Bereiche Controlling/Finanzen - an den RD-Standorten wirken auf den Abbau der Salden nach Nr. 2.1 hin.

Die OS-Teams OWi an den RD-Standorten, welche Ordnungswidrigkeiten nach dem SGB IX bearbeiten, wenden die neue Rechtslage an. Bußgelder sind ab 01.01.2018 nicht mehr an die Integrationsämter abzuführen.

4. Info

- Geldbußen nach § 238 SGB IX (neu) sind ab 01.01.2018 bei Kapitel 1 Titel 112 02 – Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten – unter der Finanzposition 1-11201-00-0001 (Geldbußen, Verwarnungsgelder, Ordnungsgelder) zum Soll zu stellen und zu vereinnahmen. Sie fließen damit dem Haushalt der BA zu.
- Das Verfahren wird zum 01.01.2018 so angepasst, dass für Geldbußen nach § 238 SGB IX (neu) keine Besonderheiten mehr gegenüber Geldbußen nach SGB III gelten. Das bedeutet:
 - Bei in FALKE erzeugten Vorblendungen zu den Annahmeanordnungen wird nicht mehr die Vertragsgegenstandsart 5807, sondern die Vertragsgegenstandsart 6304 (mit der Mahnstrategie OR) verwendet
 - Als Kostenstelle wird nicht mehr die technische Kostenstelle der RD, sondern die normale Kostenstelle der „Für-Dienststelle“ verwendet (vgl. Verfahrensinformation SGB III vom 06.03.2014)
- Der bisher in § 156 Absatz 1 Nummer 8 SGB IX aufgeführte Tatbestand wurde gestrichen.
- Begründung der Gesetzesänderung siehe Bundestags-Drucksache 18/9522, Seite 313.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift